

4. Straftatsystem und Dogmatik in einem tatbezogenen Maßnahmerecht

Der deutschsprachigen Diskussion über Sinn und Zweck der juristischen Dogmatik liegen häufig eigentümliche Charakterisierungen ihres Diskussionsgegenstandes zugrunde: Während für die einen die Dogmatik ein in jahrhundertelanger Bemühung entwickeltes fein gesponnenes System wissenschaftlicher Begriffe und Theorien ist, das eine gesellschaftlich angemessene Lösung juristischer Probleme garantiert und an dessen einzelnen Elementen man nur mit äußerster Vorsicht Veränderungen vornehmen darf, um die Ästhetik des kunstvollen Baus nicht insgesamt zu gefährden, gilt sie den anderen als ein gigantisches Luftschloß, in dessen verwinkelten Gängen und geheimnisvollen Zimmerfluchten die Juristen in weiter Realitätsferne Scheinproblemen nachspüren und so eine wirklichkeitsbezogene und politisch vertretbare Behandlung sozialer Konflikte verhindern.

Zunächst einmal kann man feststellen, daß die skeptische Haltung gegenüber der Strafrechtsdogmatik im Hinblick auf die dogmatische Behandlung des Schuldbegriffs zumindest teilweise gerechtfertigt erscheint. Durch den Zwang, sich mit empirisch uninterpretierbaren Begriffen, wie einer indeterministisch verstandenen Willensfreiheit, auseinanderzusetzen und sie mit kriminalpolitischen und rechtspolitischen Erfordernissen vereinbaren zu müssen, entstehen z. T. absonderliche Konstruktionen, deren Sinn nicht nur für Außenstehende dunkel bleiben muß. Je weniger die leitenden rechtspolitischen Zwecke explizit formuliert werden, die man durch „verquälte psychologische Konstruktionen“ eher zu verbergen trachtet, desto mehr muß man an der Folgerichtigkeit und Durchschaubarkeit einzelner dogmatischer Argumentationen verzweifeln.

In diesem Zusammenhang ist dann auch ein Vorwurf ernst zu nehmen, der vor allem von sozialwissenschaftlicher Seite häufig gegen das Strafrechtssystem im allgemeinen und die Dogmatik im speziellen erhoben wird: Demnach werden den vom Strafrecht betroffenen Personen im Prozeß der Rechtsanwendung bestimmte Eigenschaften, Motive und Absichten in einer prinzipiell willkürlichen Weise ‚zuschrieben‘, ohne daß diese Zuschreibungen eine Substanz in realen Sachverhalten hätten. Wenn die These von der semantischen Unbestimmtheit des Schuldbegriffs richtig ist, dann trifft dieser Vorwurf zumindest für einen Teil der Strafrechtsdogmatik zu, denn bestimmte subjektive Eigenschaften, wie die Fähigkeit zum ‚Andershandelnkönnen‘, sollen hier nicht aufgrund des Vorliegens bestimmter empirischer Indikatoren festgestellt werden, sondern nur als „Unterstellungen“ oder gar „staatsnotwendige Fik-

tionen“ behandelt werden, wie die Juristen selber freimütig zugeben. Einer Person eine Fähigkeit zu unterstellen, ohne dies durch den Hinweis auf empirische Sachverhalte begründen zu können, ist aber in der Tat nichts anderes als eine subjektiver Willkür überlassene ‚Etikettierung‘.

Man darf aber der dogmatischen Methode nicht anlasten, daß sie auf ein untaugliches Objekt angesetzt wird. Versteht man unter der juristischen Dogmatik die Explikation der Bedeutungsregeln rechtlicher Begriffe, dann hat Dogmatik eine klar gestellte Aufgabe: Sie muß für eine detaillierte Interpretation und Konkretisierung juristischer Begriffe sorgen, damit die empirischen Voraussetzungen und Bedingungen staatlicher Interventionen möglichst genau und intersubjektiv kontrollierbar festgelegt sind.

Die These von der semantischen Unbestimmtheit des Schuldprinzips ist durch die Analyse der Beispiele bestätigt worden. Es hat sich herausgestellt, daß das Schuldprinzip weder als sachliche Grundlage für die tatbezogenen Regeln der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit fungiert noch als Leitprinzip für eine Begründung der täterbezogenen Kriterien der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit taugt. Die Vagheit und der mangelnde empirische Gehalt des Schuldbegriffs und der mit ihm assoziierten Begriffe ermöglichen vielmehr seine Interpretation und Konstruktion im Sinne nahezu beliebiger rechts- und kriminalpolitischer Zwecke. Darüber hinaus ist aber auch seine dogmatische Interpretation in den verschiedenen Anwendungen nicht konsistent, so daß man auch nicht von einer spezifischen und eindeutigen juristischen Bedeutung des Schuldbegriffs reden kann. Eine Schutzfunktion gegenüber der isolierten Verfolgung kriminalpolitischer Ziele und damit eine effektive Begrenzung der staatlichen Strafgewalt kann durch das Schuldprinzip deshalb nicht erreicht werden. Die tatsächliche Einschränkung des Strafrechts durch die Festlegung der einzelnen Regeln der strafrechtlichen Zurechnung orientiert sich denn auch nicht an dem Schuldbegriff: Das Kriterium für die Verhältnismäßigkeit des strafrechtlichen Mitteleinsatzes ist nicht die Schuld des Täters, sondern die Sozialschädlichkeit seiner Handlung.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß entgegen der Auffassung von Stratenwerth, das Schuldprinzip sei so „fragwürdig wie unentbehrlich“, das Schuldprinzip so fragwürdig wie entbehrlich ist. Aufgrund seiner semantischen Unbestimmtheit kann es weder als Grundlage für die Regeln der strafrechtlichen Zurechnung im allgemeinen noch für die Kriterien der Zurechnungsfähigkeit im einzelnen dienen. Seine Schutzfunktion gegenüber der staatlichen Strafgewalt wird deshalb von seinen Befürwortern überschätzt. Diese Schutzfunktion können im Rahmen eines tatbezogenen Maßnahmerechts dagegen die Kriterien der ‚Sozialschädlichkeit‘ und der ‚Motivierbarkeit‘ effektiv erfüllen, die nicht mit metaphysischen und semantisch inhaltlosen Begriffen verbunden und deshalb für eine dogmatische Ausarbeitung und Konkretisierung geeignet sind. In ihrem Fall würden auch die leitenden rechtspolitischen Zwecke deutlich sein, so daß ihre Interpretation durchschaubar und nachvollziehbar bliebe. Einer ‚schuldlosen‘ Dogmatik geht es deshalb so wie einem

schuldlosen Täter: Sie *kann* nicht auf das Schuldprinzip verzichten, weil sie *soll*, sondern sie *soll* auf das Schuldprinzip verzichten, weil sie *kann*.

Eine Ausdehnung von Zweckrationalität und Folgenorientierung auf die Ebene der Straf- bzw. Maßnahmeverhängung ist also möglich, ohne daß dies zu einer vollständigen Veränderung des bestehenden Straftatsystems und seiner Dogmatik führen muß. Die rechtsstaatlichen Sicherungen dieses Systems lassen sich auf ein spezialpräventiv orientiertes Maßnahmerecht übertragen, indem der *zweite Schritt* zu einem tatbezogenen Maßnahmerecht gemacht wird: Der erste Schritt bestand in der Abhängigkeit der kriminalrechtlichen Intervention von dem Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung, für die man eine Person verantwortlich machen kann; der zweite Schritt besteht darin, daß man die Verhältnismäßigkeit der kriminalrechtlichen Maßnahmen durch ihre Begrenzung nach dem Kriterium der Sozialschädlichkeit der Tat gewährleistet.

Die Sozialschädlichkeit einer Tat richtet sich nach dem Wert und dem Grad der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts und nach der persönlichen und sozialen Situation, in der die Tat ausgeführt wird. Die Sozialschädlichkeit einer Tat ist ein geeignetes Kriterium für die Verhältnismäßigkeit kriminalrechtlicher Maßnahmen, weil es erstens einen Vergleich zwischen den *durch* das Kriminalrecht zu schützenden Rechtsgütern der Allgemeinheit und den *vor* dem Kriminalrecht zu schützenden Rechtsgütern des Täters erlaubt; zweitens, weil es eine ausreichende Verfolgung general- und spezialpräventiver Zwecke gewährleistet, indem es die Intensität kriminalrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf die gesellschaftliche Relevanz des Anlasses variiert; und drittens, weil seine empirisch gehaltvolle Interpretation und Ausdifferenzierung möglich ist. Im Gegensatz zum Schuldbegriff ist die Sozialschädlichkeit einer Tat ein semantisch bestimmter und bestimmbarer Begriff, der auf dem Hintergrund eines variierenden gesellschaftlichen Wertesystems die sachliche Grundlage für eine Festlegung der empirischen Voraussetzungen für den Einsatz kriminalrechtlicher Mittel sein kann.

Eine explizit unter dem Gesichtspunkt der Sozialschädlichkeit begründete Festlegung der Regeln kriminalrechtlicher Zurechnung kann sich weitgehend an den vorhandenen Kriterien der Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit und deren dogmatischer Explikation orientieren. Allerdings würde eine konsequente Berücksichtigung dieses Kriteriums zu einem veränderten Gesichtswinkel bei einigen dogmatischen Problemen führen, wie man an der Diskussion der Beispiele des Verbotsirrtums, des freiwilligen Rücktritts vom Versuch, der Zumutbarkeit oder des Affekttäters sehen konnte. Fragen der Zumutbarkeit und der Verbotskenntnis wären in diesem Zusammenhang eher den tatbezogenen Kriterien der kriminalrechtlichen Zurechnung zugehörig als den täterbezogenen der normativen Ansprechbarkeit. Sie beschreiben persönliche und soziale Kontexte von kriminalrechtlich relevanten Handlungen und liefern keine Kriterien für eine persönlichkeitsbezogene Beurteilung des Täters im Hinblick auf die spezifischen Möglichkeiten einer spezialpräventiven Einwirkung.

Den tatbezogenen Kriterien der kriminalrechtlichen Zurechnung unter dem Gesichtspunkt der Sozialschädlichkeit entsprechen in einem zweckorientierten Maßnahmerecht die täterbezogenen Kriterien unter dem spezialpräventiven Gesichtspunkt der Motivierbarkeit. Während es im ersten Fall um die Bestimmung der *Obergrenze* kriminalrechtlicher Maßnahmen im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geht, handelt es sich im zweiten Schritt um die Auswahl der spezialpräventiv optimalen Maßnahme. Dabei ändert sich vor allem auch die Methode des Verfahrens: Es geht nicht mehr um die Anwendung von Rechtsnormen und um juristische Subsumtionen, sondern um die sachverständige Erörterung der möglichen Wirkungen unterschiedlicher Maßnahmen auf die Persönlichkeit des Täters („Schuldinterlokut“). Hier endet zunächst die Kompetenz des Juristen *als* Juristen und die praktische Kompetenz der klugen Mittelwahl beginnt – eingeschränkt allerdings durch die vorgegebene tatbezogene Grenze und das Interpersonalitätsprinzip.

Wie dieser zweite Teil des Verfahrens konkret aussehen könnte, welche Rolle Sachverständige in ihm spielen würden, ob es sich um ein streng formalisiertes Verfahren oder um ein informelles, ‚interaktives‘ Prozedieren unter Beteiligung von Täter und Opfer handeln soll – solche und ähnliche Fragen können hier nicht mehr zum Thema gemacht werden; obwohl es in gewisser Hinsicht die wesentlichen Fragen sind, weil sich hier der Unterschied zwischen einem präventiv orientierten Maßnahmerecht und dem bestehenden Strafrecht am deutlichsten zeigen muß und soll.